



1 Allgemeines

- 1.1** Die Durchführung der Handballspiele des HHV ist in § 1 der Spielordnung (SpO) geregelt.
- 1.2** Die „Allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Freundschaftsspiele und Turniere“ fassen die für Freundschaftsspiele und Turniere zu beachtenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Verbandes zusammen und verweisen jeweils auf die Quellen in den einzelnen Ordnungen.

2 Begriffsbestimmung

- 2.1 Freundschaftsspiele** werden gem. § 2 SpO zwischen Teilnehmern am Spielverkehr im Sinne von § 3 SpO vereinbart. Es sind Spiele ohne Meisterschaftscharakter (§ 73 Ziffer 1 SpO).
- 2.2 Turniere** sind Veranstaltungen ohne Meisterschaftscharakter, bei denen ein Sieger aus mehr als zwei Mannschaften nach einem besonderen Spielplan ermittelt wird.
- 2.3** Nehmen **Mannschaften anderer Mitgliedsverbände der IHF** an einem Freundschaftsspiel oder an einem Turnier teil, ist § 5 SpO zu beachten.
- 2.4** Als **Spiele eigener Art mit oder ohne Wettkampfcharakter** werden bezeichnet (§ 75 Ziffer 1 SpO):
- Beachhandballspiele
 - Spielfeste
 - Breitensportveranstaltungen
 - Sonstige handballfördernde Veranstaltungen
 - Spiele von Traditionsmannschaften
 - Oldie – Masters
 - Spiele mit gemischten Mannschaften etc.

Die Handballregeln der IHF und die Sportordnungen, insbesondere die Spiel- und Rechtsordnung, finden keine oder nur teilweise Anwendung.

3 Anmeldungs-/Genehmigungsverfahren/Spielleitende Stelle

- 3.1 Nationale Freundschaftsspiele und Turniere** sind bei den jeweils zuständigen Bezirksvorsitzenden bzw. der vom Bezirk bestimmten Stelle anzumelden (§ 73 Ziffer 1 SpO und Zusatzbestimmung HHV). Turniere, deren Spiele in mehreren Bezirken oder in anderen Landesverbänden stattfinden, sind der Verbandsgeschäftsstelle anzuzeigen.

- 3.2 Internationale Freundschaftsspiele** bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese erteilen gem. § 6 Ziffer 2 SpO:

3.2.1 der DHB für Spiele unter Beteiligung von Nationalmannschaften und sonstigen Auswahlmannschaften;

3.2.2 die Landesverbände für alle übrigen Spiele.

Anträge auf Genehmigung sind in der Regel eine Woche vor dem Spieltermin bei der Geschäftsstelle des HHV einzureichen. Im Falle der Beteiligung von National- und Auswahlmannschaften wird der Antrag von dort mit einer Stellungnahme des HHV an den DHB weitergeleitet (§ 7 Ziffer 1 SpO und Zusatzbestimmung HHV).

Für die Genehmigung von internationalen Spielen im In- und Ausland wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe in § 9 Ziffer I) der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) festgelegt ist. Jugendspiele sind von der Gebühr befreit.

Die Spielgenehmigung wird erst mit Entrichtung der Gebühr wirksam.

- 3.3 Veranstaltungen als „Besondere Spielformen“** bedürfen der vorherigen Genehmigung des HHV (§ 75 Ziffer 2 SpO).

Der Antrag ist unter Angabe der Art und Form der Veranstaltung mit einem Nachweis über den Versicherungsschutz (§ 75 Ziffer 3 SpO) mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

- 3.4 Spielleitende Stelle** ist für **Freundschaftsspiele und Turniere**, die sich auf den Bereich eines Bezirks beschränken, grundsätzlich der jeweilige Bezirk (§ 74 SpO, § 30 Ziffer 4 RO).

Die **Spielleitende Stelle** für **Turniere**, die im **Bereich mehrerer Bezirke oder auch in anderen Landesverbänden** durchgeführt werden, wird durch den zuständigen Vizepräsidenten bestimmt. Zuständig ist

- für Turniere der Aktiven der Vizepräsident Spieltechnik;
- für Turniere der Jugend der Vizepräsident Jugend.

Für teilnehmende Bundesligaspieler bleibt die „Spielleitende Stelle des DHB“ zuständig (§ 74 SpO).

Der jeweiligen „Spielleitenden Stelle“ obliegt die Entscheidung bezüglich der Stellung einer Spielaufsicht im Rahmen von § 80 SpO.

4 Schiedsrichteranforderung

- 4.1** Grundsätzlich sind für die Leitung von Freundschaftsspielen und Turnieren Schiedsrichter der entsprechenden Leistungsklasse anzusetzen (§ 8 Ziff. 2–4 Schiedsrichterordnung (SchO)).

- 4.2** Freundschaftsspiele und Turniere sind von den Vereinen so rechtzeitig beim zuständigen Schiedsrichterwart anzuzeigen, dass eine ordnungsgemäße Schiedsrichteransetzung möglich ist.

4.2.1 Zuständig für die Ansetzung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen, Auswahlspielen der Bezirke und Turnieren ist grundsätzlich der Bezirksschiedsrichterwart, in dessen Bezirk das Freundschaftsspiel, die Auswahlspiele der Bezirke oder das Turnier durchgeführt wird (§ 8 Ziff. 2–4 SchO).

4.2.2 Bei Turnieren, die in verschiedenen Bezirken oder landesverbandsübergreifend durchgeführt werden, bestimmt der Verbandsschiedsrichterwart den zuständigen Bezirk für die Schiedsrichteransetzung. Der Verbandsschiedsrichterwart kann die Ansetzung auch eigenverantwortlich vornehmen.

4.2.3 Zuständig für die Ansetzung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen oder Turnieren, an denen Mannschaften der 2. und 3. Liga oder Verbandsauswahlmannschaften beteiligt sind sowie für alle Auswahlmaßnahmen des Verbandes, ist grundsätzlich der Verbandsschiedsrichterwart (§ 8 Ziff. 2–4 SchO). Er entscheidet nach Anhörung des Veranstalters über den Einsatz von Sekretären bzw. Zeitnehmern.

4.2.4 Zuständig für die Ansetzung von Schiedsrichtern und Sekretären/Zeitnehmern zu Freundschaftsspielen oder Turnieren, an denen Mannschaften der 1. Bundesligen Männer oder internationale Mannschaften beteiligt sind, ist grundsätzlich ein Ansetzer des Deutschen Handballbundes (§ 76 Ziffer 1 SpO). Die jeweiligen Bestimmungen des DHB für die Zuständigkeit der Ansetzer sind dabei zu beachten.

Bei Freundschaftsspielen mit Beteiligung von Mannschaften der 3. Liga und höher sind diese auf der HHV-Ebene ins SIS einzustellen.

- 5** Schiedsrichter zu Veranstaltungen gem. § 75 SpO sind von den Vereinen ausschließlich über den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart anzufordern, in den Fällen der Ziffer 4.2.4 beim DHB über den Verbandsschiedsrichterwart.

6 Spielberechtigung

- 6.1** An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist (§ 73 Ziffer 3 SpO). Die Bestimmungen der Spielordnung gelten uneingeschränkt auch bei Freundschaftsspielen und Turnieren.

- 6.2** Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung über die Wartefrist für Spieler aller Altersklassen (grundsätzlich zwei Monate), bei Freundschaftsspielen und Turnieren keine Anwendung findet, es sei denn, die Freigabe ist gem. § 25 SpO Ziffer 1 a und/oder Ziffer 1 b verweigert worden (§ 26 Ziffer 1 SpO).

- 6.3** Spieler, die sich beim bisherigen Verein abgemeldet, die neue Spielberechtigung für einen anderen Verein aber noch nicht erhalten haben, dürfen für den bisherigen Verein auch in Freundschaftsspielen nicht mehr eingesetzt werden. Für den Fall, dass erneut in einer Mannschaft des bisherigen Vereins mitgewirkt wird, beginnt die Wartefrist am Tage nach seinem letzten Spiel erneut zu laufen (§ 26 Ziffer 5 SpO). Gleiches gilt für erteilte Gastspielgenehmigungen.
- 6.4** Für Freundschaftsspiele und Turniere können anlassbezogene Gastspielberechtigungen erteilt werden (§ 73 Abs. 4 SpO). Die Erteilung erfolgt
- 6.4.1** für aktive Spieler durch den Vizepräsidenten Spieltechnik
- 6.4.2** für Jugendspieler durch den Vizepräsidenten Jugend
- Bundesligaspieler müssen den Antrag auf Gastspielgenehmigung beim DHB stellen.
- 6.5** Der Antrag ist formlos unter Angabe folgender Daten mit allen Unterlagen mindestens drei Tage vor dem beantragten Termin zu stellen
- 6.5.1** Art der Veranstaltung, für die die Gastspielgenehmigung beantragt wird;
- 6.5.2** Name und Vorname des Spielers/der Spieler mit Spielerausweisnummer;
- 6.5.3** Einverständniserklärung des Vereins, für den die Spielberechtigung besteht.
- 6.6** Beim Einsatz mit Gastspielberechtigung ist das Genehmigungsschreiben zusammen mit dem Spielerausweis bei der Passkontrolle vorzulegen.
- 6.7** Spieler mit vertraglicher Bindung, die gem. § 69 SpO von einem Verein der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga (Erstverein) an einen anderen Verein zum Einsatz in der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, der Oberliga oder der Landesliga ausgeliehen sind, dürfen nur für ihren Erstverein an Freundschaftsspielen und Turnieren teilnehmen. Für einen Einsatz beim Zweitverein ist eine Gastspielberechtigung beim DHB zu beantragen.
- 7 Durchführungsbestimmungen für Turniere/Vereinbarungen für Freundschaftsspiele**
- 7.1** Für jedes Freundschaftsspiel und für jedes Turnierspiel über die reguläre Spielzeit ist ein vollständig ausgefüllter Spielberichtsbogen vorzulegen (§ 81 SpO). Die Schiedsrichter sind für die Einsendung des Spielberichts verantwortlich, ihnen ist ein Freiumschlag mit der Anschrift der „Spieleitenden Stelle“ zur Verfügung zu stellen.
- 7.2** Bei Turnierspielen mit verkürzter Spielzeit ist der Turnierleitung eine Spielerliste aller zum Einsatz vorgesehener Spieler vorzulegen. Die Kontrolle dieses Spielberichts obliegt jeweils dem Schiedsrichter des ersten Spiels einer Mannschaft, sofern nicht durch die „Spieleitende Stelle“ eine „amtliche Aufsicht“ bestimmt worden ist.
- Bei Vorkommnissen, die Maßnahmen durch die „Spieleitende Stelle“ nach sich ziehen, ist der Turnierveranstalter verpflichtet, dem Schiedsrichter einen Freiumschlag an die „Spieleitende Stelle“ auszuhändigen.
- Für die weiteren Spiele ist danach ein neuer Spielbericht für die teilnehmende Mannschaft zu erstellen. Spielberichte ohne Eintragung sind nach Turnierende gesammelt durch den Turnierveranstalter an die „Spieleitende Stelle“ einzusenden.
- 7.3** Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Mannschaften abweichende Vereinbarungen bezüglich der Spielzeit, der Größe des Spielfeldes und der Zahl der einzusetzenden Spieler treffen. Die Vereinbarungen sind im Spielbericht einzutragen (§ 73 Ziffer 2 SpO).
- 7.4** Für Turniere sollen vom Veranstalter Durchführungsbestimmungen erstellt werden. Sie sollten sich grundsätzlich an den Bestimmungen der Spielordnung orientieren (§ 54 SpO); folgende Bereiche können auch abweichend von der Spielordnung geregelt werden:
- Festlegung der Altersklassen (abweichend von § 37 SpO)
 - Art der Spielwertung und Platzierung/Punktstand (abweichend von § 42 SpO)
 - Entscheidung bei Punktgleichheit (abweichend von § 43 SpO)
 - Durchführung von Entscheidungsspielen/7-m-Werfen (abweichend von § 44 SpO)

- Wertung bei Nichtbeendigung eines Spieles (abweichend von § 47 SpO)
- Folgen des Ausscheidens auf dem Turnier (abweichend von § 49 SpO)
- Sonderfälle von Spielverlust/Spielverlustwertung (abweichend von § 50 SpO)
- Mitwirkung in mehreren Mannschaften eines Vereins bei einem Turnier (abweichend von § 55 SpO)
- Trikotwechsels bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung (abweichend von § 56 SpO)

7.5 Über die Folgen von Absagen durch eine gemeldete Mannschaft (analog § 48 SpO), Ansetzung (§ 76 SpO), Ausbleiben (§ 77 SpO) und Schadensregulierung beim Ausbleiben von Schiedsrichtern (§ 78 SpO) entscheidet die jeweils „Spielleitende Stelle“ auf Antrag.

8 Finanzielle Regelungen

8.1 Für die Auslagenerstattung der Schiedsrichter, Sekretäre, Zeitnehmer und amtlichen Aufsichten sind die Regelungen der FGO (§ 8 Buchstabe e) anzuwenden.

8.2 Die Schiedsrichter sind für die steuerliche Behandlung der Pauschalsätze und Beachtung der Bestimmungen des BRKG alleine verantwortlich.

9 Ahndungsvorschriften

9.1 Grundsätzlich gelten für Freundschaftsspiele und Turniere die Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) uneingeschränkt.

9.2 Für den Freundschafts- und Turnierspielbetrieb ist die „Spielleitende Stelle“ als Sportinstanz insbesondere zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem.

- § 25 (1) Ziffer 5 RO Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören 10,00 € bis 250,00 €;
- § 25 (1) Ziffer 26 RO Teilnahme an Freundschaftsspielen als Gastspieler ohne Genehmigung 50,00 € bis 2.500,00 €;
- § 25 (1) Ziffer 18 RO Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung Internationaler Spiele 50,00 € bis 2.500,00 €;
- § 25 (1) Ziffer 24 RO Durchführung einer genehmigungspflichtigen Veranstaltung ohne Genehmigung 150,00 € bis 250,00 €;
- § 25 (1) Ziffer 25 RO Nicht fristgerechte Beantragung von Turnieren 25,00 €.

9.3 Für den Freundschafts- und Turnierspielbetrieb ist der ansetzende Schiedsrichterwart als Sportinstanz insbesondere zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem.

- § 28/2 b SchO Leitung eines Spiels ohne Auftrag 10,00 € bis 50,00 €;
- § 28/2 f SchO Fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen gem. § 12 Ziffer 1a) SchO 25,00 €;
- § 28/2 g SchO Fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen gem. § 12 Ziffer 1 b) SchO 50,00 €.

Frankfurt, 1. Juli 2017

Für den Ak Spieltechnik:

gez. Tobias Weyrauch
(Vizepräsident Spieltechnik)

Für den Ak Jugend und Methodik:

gez. Uwe Wieloch
(Vizepräsident Jugend)

gez. Josef Semmelroth
(Vizepräsident Recht)